

II-108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

26.3.1962

245/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 257/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T o n č i ć und Genossen,
betreffend die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebene
Broschüre "Österreichs Entwicklungsgebiete werden aufgebaut".

In der vorliegenden Anfrage wird behauptet, dass der Informationsdienst in seiner Broschüre "Österreichs Entwicklungsgebiete werden aufgebaut" das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, 82 Betriebe mit 7000 Arbeitsplätzen geschaffen zu haben. In der Broschüre wird jedoch auf Seite 17, 3. Absatz von unten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen sowie der Österreichischen Kommunalkredit Aktiengesellschaft an insgesamt 82 Betriebsgründungen mitgewirkt haben. Auch auf der Titelseite der Broschüre wird wörtlich festgestellt, dass in den Jahren 1956 bis 1961 82 Betriebsgründungen angebahnt und 7000 Arbeitsplätze geschaffen wurden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat niemals behauptet, dass es diese Leistung selbst oder allein erbracht hat.

Zu den in der Anfrage namentlich kritisierten drei Betriebsgründungen im Lande Salzburg, wäre folgendes zu sagen:

1. Der Betriebsinhaber der Schuhfabrik ROHDE K.G., Herr Erich R o h d e, sprach beim Informationsdienst des Sozialministeriums erstmals am 20. Oktober 1960 vor und ersuchte um einen allgemeinen Überblick über Standortmöglichkeiten im Bundesgebiet. Im besonderen interessierte sich Herr Rohde für Standortvorschläge in den südlich an Deutschland angrenzenden Bezirken des Mühlviertels, Waldviertels und erst zuletzt des Bundeslandes Salzburg. Ein von Herrn Rohde mit diesen Wünschen ausgefüllter und von ihm selbst unterzeichneter Fragebogen liegt beim Informationsdienst des Sozialministeriums auf.

Am 27. Oktober 1960 ersuchte Herr Rohde das Bundesministerium für soziale Verwaltung schriftlich um Bekanntgabe eines mietbaren Objektes mit einer Belegfläche von mindestens 500 bis 1.000 m². Ein späterer Ankauf sei vorgesehen.

245/A.B.
zu 257/J

- 2 -

Auf Grund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen Herrn Rohdes erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass er schon anlässlich der in der Anfrage zitierten Vorsprache im August 1960 bei der Industrie-sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft den Wunsch nach einem Standort in Hallein bekanntgegeben hat. In der Woche vom 5. bis 10. Dezember 1960 sprach Herr Rohde neuerlich beim Informationsdienst des Sozialministeriums vor und erklärte, dass er den Raum Salzburg trotz der vom Ministerium vorgebrachten Bedenken bezüglich geringerer Arbeitskräfte-reserven, wegen der günstigen Verkehrslage bevorzuge. Auch ein inzwischen über Weisung des Ministeriums vom Landesarbeitsamt am 16. November 1960 erteilter Standortvorschlag im Lungau und im Raum Zell am See, bei dem zwei mietbare Objekte bekanntgegeben wurden, könne von ihm wegen der ungünstigeren Verkehrssituation und der grösseren Entfernung von der österreichisch-deutschen Grenze nicht in Erwägung gezogen werden. Darauf wurde er zur weiteren konkreten Standortberatung neuerlich an das Landesarbeitsamt Salzburg verwiesen. Unmittelbar nach seinem Besuch im Sozialministerium begab sich Herr Rohde zum Landesarbeitsamt Salzburg, wo er anlässlich einer eingehenden weiteren Detailberatung am 6. Dezember 1960 zuletzt auf die in Hallein freigewordenen Objekte der ehemaligen Halleiner Motorenwerke aufmerksam gemacht wurde. Ausserdem wurde Herrn Rohde vom Landesarbeitsamt Name und Anschrift der Eigentümer der Halleiner Objekte (Eugen Grill-Werke, Zuffenhausen, Württemberg) bekanntgegeben.

Herr Rohde hielt daraufhin Besprechungen mit den Eigentümern zwecks Abschluss eines Mietvertrages ab. Er bedankte sich schriftlich am 16. Dezember 1960 beim Landesarbeitsamt Salzburg für die Bekanntgabe der Halleiner Objekte und die ihm gewährte wertvolle Beratung und Unterstützung. Gleichzeitig teilte er den kommenden Verlauf seiner Verhandlungen mit Herrn Grill und Direktor Sigle in Zuffenhausen, Württemberg, mit.

Ohne die Bedeutung der am 12. und 28. Dezember 1960 sowie am 5. Jänner 1961 abgehaltenen Besprechungen Herrn Rohdes in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gebert und bei der Sektion Industrie der Handelskammer schmälern zu wollen, muss darauf hingewiesen werden, dass die Firma vor diesen Besprechungen die Standortempfehlung (ehemalige Objekte der Halleiner Motorenwerke) durch das Landesarbeitsamt Salzburg erhielt. Es kann daher, entgegen der Auffassung der Anfrage, nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sehr wohl von einer Vermittlung der Firma durch die Arbeitsverwaltung nach Hallein gesprochen werden; zumindest stellt dies die Ansicht der Firma selbst dar.

245/A.B.
zu 257/J

- 3 -

2. Der Inhaber der Firma BLECKMANN & Co (Herr Dr. B l e c k m a n n) sprach im Sommer 1960 beim Arbeitsamt Hallein vor. Er machte eine von ihm beabsichtigte Betriebsverlegung von St. Gilgen nach Hallein von der Abgabe eines ausführlichen Arbeitsmarktgutachtens des Arbeitsamtes abhängig. Erst die eingehende Darlegung der Arbeitsmarktsituation durch den Amtsleiter bewog die Firma zu der Übersiedlung, die sonst nicht erfolgt wäre.

3. Im Jänner 1961 sprach Herr Prokurist Z e l s der Firma R E I beim Leiter des Arbeitsamtes Hallein vor und teilte seine Absicht, einen Abfüllbetrieb in Hallein errichten zu wollen, mit. Auch in diesem Falle erfolgte die Betriebsgründung auf Grund eines vom Arbeitsamt erstatteten Arbeitsmarktgutachtens.

Wenn in der Anfrage behauptet wird, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung lediglich in der Abgabe eines Arbeitsmarktgutachtens erschöpft habe, wäre diesbezüglich festzustellen, dass es der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anscheinend entgangen ist, welche Bedeutung die Abgabe von Arbeitsmarktgutachten der Arbeitsverwaltung bei Betriebsgründungen in den letzten Jahren erlangt hat. Fast alle Betriebsgründungen, die unter Mitwirkung der Arbeitsverwaltung durchgeführt wurden, erfolgten nach den Angaben der Firmen selbst zumeist erst auf Grund der von der Arbeitsverwaltung abgegebenen Gutachten. Gerade die Erfahrungen mit deutschen Betrieben zeigen, dass für diese ein Arbeitsmarktgutachten des Arbeitsamtes fast ausschliesslich für eine Standortwahl entscheidend ist, da sie wegen ihrer ungünstigen Erfahrungen in der Bundesrepublik (Arbeitskräftemangel) Betriebe prinzipiell nur dort gründen wollen, wo auch die notwendigen Arbeitskräfte vorhanden sind.

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass der Standort Hallein nicht zu den Entwicklungsgebieten zählt, sondern das zweitgrösste Industriezentrum im Lande Salzburg darstellt. Die Arbeitskraftreserven seien restlos ausgeschöpft, und es könne daher dem Informationsdienst keineswegs als Verdienst angerechnet werden, Ratschläge zur Verschärfung der Knappheit an Arbeitskräften in Hallein erteilt zu haben. Hiezu wäre folgendes festzustellen:

Mit keinem Satz der Broschüre wurde behauptet, dass Hallein Entwicklungsgebiet ist, jedoch unterscheidet die Broschüre - was bei aufmerksamerem Studium nicht entgangen sein dürfte - zwischen ausgesprochenen

245/A.3.
zu 258/J

- 4 -

Entwicklungsgebieten und Ausweichbezirken (siehe Seite 17, 2. Absatz von unten 2. Zeile, Seite 7, 2. Absatz und Seite 6, 2. Absatz von unten, letzter Satz sowie im gesamten Verzeichnis der erfolgten Betriebsgründungen auf den Seiten 22 bis 31).

Der Bezirk Hallein galt nach Ansicht des Bundesministeriums zu-
mindest temporär von dem Augenblick an als Ausweichbezirk (Ausweich-
Standortraum), in dem die Verlagerung der Halleiner Motorenwerke
(Beschäftigtenstand rund 900 Personen) nach Kottlingbrunn stattfand. Um
diesen Verlust an Arbeitsplätzen wettzumachen, wurde den drei zitierten
Betrieben ein entsprechendes Arbeitsmarktgutachten erteilt.

Gleichzeitig wurde jedoch darauf Bedacht genommen, dass die drei
erwähnten Betriebe erstens überwiegend Frauen beschäftigen und zweitens
zusammen nur einen Bruchteil - höchstens 160 Personen - des Beschäftigten-
standes der Halleiner Motorenwerke erreichen werden. Dagegen muss ins
Treffen geführt werden, dass das Landesarbeitsamt Salzburg bei der An-
frage der Münchner Großfirma SIEMENS-HALSKE im Jahre 1960 erklärt hat,
dass aus dem von der Firma in Aussicht genommenen Standortraum Hallein
nicht die benötigten 400 Arbeitskräfte gewonnen werden könnten. Aus
diesem Grunde hat das Landesarbeitsamt die Firma SIEMENS-HALSKE in einem
ausführlichen Gutachten vor dieser Betriebsgründung gewarnt. Die Firma
nahm deshalb auch davon Abstand. Es ist daher nicht das alleinige Ver-
dienst der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Firmen auf die angespannte
Arbeitsmarktsituation im Raum Hallein aufmerksam gemacht zu haben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung masst sich keines-
wegs ein Urteil über die Funktion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft
bei der Beratung von an Betriebsgründungen interessierten Firmen an.
Es muss jedoch festgehalten werden, dass auf Grund der Auskünfte, die
Firmen dem Informationsdienst erteilen, zu entnehmen ist, dass die Kammer
in der Regel Firmen von Betriebsgründungen mit den verschiedensten Be-
gründungen abrät, um auch nur die entfernteste Möglichkeit einer Kon-
kurrenzbildung für bereits bestehende Firmen zu unterbinden. Diesem Ge-
sichtspunkt kann jedoch keineswegs grundsätzlich beigespflichtet werden,
da hierbei das tatsächliche Vorhandensein von Arbeitskräften und die auch
in der Broschüre angeführte unausgeglichene wirtschaftliche Struktur in
manchen Landesteilen nicht berücksichtigt wird.

245/A.B.
zu 257/J

- 5 -

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass - entgegen der Ansicht der Anfrage - die für kostspielig gehaltene Broschüre des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge der weitgehenden Eigenleistung bei der Herstellung der Fotos und der graphischen Ausgestaltung bei einer Gesamtauflage von 3.000 Stück je Exemplar lediglich S 19.60 gekostet hat.

Zusammenfassend werden die beiden Punkte der Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ich bin nicht der Ansicht, dass Hallein Entwicklungsgebiet ist, jedoch stellte es zumindest temporär einen Ausweichbezirk im Sinne der vorstehenden Ausführungen dar.

2. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist der Ansicht, dass es keine unrichtigen Angaben über die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung bei der Neugründung von Betrieben in Hallein gemacht hat.

-.-.-.-.-